

Beglaubigte Abschrift

410 C 396/23



Amtsgericht Dortmund
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn _____ Dortmund,

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Torsten Jannack,
Kleppingstraße 20, 44135 Dortmund,

gegen

Frau Dr. _____ Dortmund,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt _____
Dortmund,

hat das Amtsgericht Dortmund
im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzeinreichungsfrist bis zum 06.03.2023
durch die Richterin _____

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 1.345,50 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 04.01.2023 sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten von 185,10 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Leistung von Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes.

Die Parteien schlossen am 17.11.2022 einen Kaufvertrag über eine Küche zum Kaufpreis von 5382,00 Euro. Dabei sollte die Beklagte bis zum 01.12.2022 eine Anzahlung in Höhe von 2150,00 Euro leisten. Der Kaufvertrag beinhaltet folgende Regelung in den auf der Rückseite des Formulars abgedruckten Bedingungen:

§ 4

4. Leistet der Kunde die vertraglich vereinbarte Anzahlung nicht, obwohl ihm nach Eintritt des Zahlungsverzugs schriftlich eine angemessene Nachfrist von 10 Tagen gesetzt wurde, ist _____ berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des schriftlich mitgeteilten Abholtermins im Sinne des § 3 Ziff. 3 S. 2 den Restkaufpreis vollständig begleicht.

5. Als Schadenersatz kann _____ 25% des Bestellpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge entstanden ist. Im Übrigen bleibt _____ etwa bei Sonderanfertigungen, die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens vorbehalten.

Dabei wurde auf dem Vertragsformular oberhalb der Unterschriftenzeile auf die rückwärtig befindlichen Bedingungen hingewiesen.

Die Beklagte entrichtete die Anzahlung nicht und kündigte gegenüber dem Kläger den Vertrag. Der Kläger setzte sich unverzüglich mit der Beklagten in Verbindung, erklärte für den Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die Beklagte zur

Zahlung von 1.345,50 € zuzüglich Zinsen bis zum 03.01.2023 auf. Eine Zahlung erfolgte nicht.

Der Prozessvertreter des Klägers stellte diesem für die Geltendmachung der 1345,50 Euro gegen den Beklagten 185,10 € als außergerichtliche Kosten in Rechnung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 1.345,50 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem 04.01.2023 sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten von 185,10 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Klausel über die Regelung des pauschalen Schadensersatzes sei rechtswidrig und daher unwirksam.

Das Gericht hat mit Zustimmung der Parteien das schriftliche Verfahren angeordnet.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung des geltend gemachten Pauschalschadensersatzes gemäß §§ 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 BGB i.V.m. den AGB zu.

Die Parteien haben einen wirksamen Vertrag über den Kauf und die Lieferung einer Küche geschlossen im Sinne des § 433 BGB. Dabei haben sie vertraglich einen Pauschalschadensersatz in Höhe von 25% des Bestellpreises vereinbart, für den Fall, dass der Käufer - hier die Beklagte – seine Anzahlung nicht leistet und der Kläger deshalb vom Vertrag zurücktritt. Die Voraussetzungen liegen hier vor. Die Beklagte verletzte schuldhaft ihre vertragliche Pflicht aus dem Kaufvertrag, da sie die

vereinbarte Anzahlung nicht leistete und auch die Kündigung des Vertrags erklärte. Auch der Höhe nach ist der Anspruch nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich des Vertragsschlusses und der Geschehnisse im Nachgang wurde das klägerische Vorbringen nicht bestritten und gilt mithin als zugestanden gem. § 308 Abs. 3 ZPO. Mithin schlossen die Parteien einen wirksamen Kaufvertrag über die streitgegenständliche Küche mit der Maßgabe, dass eine Anzahlung durch den Beklagten zu leisten ist und unter Bezugnahme auf die AGB des Klägers.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 4 der AGB des Klägers liegen vor: Die Beklagte entrichtete die Anzahlung nicht und geriet mithin in Verzug gem. § 286 BGB.

Aus § 4 der AGB standen dem Kläger danach ein Rücktrittsrecht und der hier geltend gemachte Schadensersatz zu. Nach einem Vertragswert von 5.382 € ergibt sich bei Anwendung der Klausel des Klägers unter Zugrundelegung von 25% eine Forderung von 1.345,50 €. Mithin kommt es darauf an, ob die Klausel wirksam Bestandteil des Vertrags geworden ist.

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klausel, wonach der pauschale Schadensersatz geltend gemacht wird, wirksam Teil des Vertrags geworden. Es handelt sich dabei um eine AGB gem. § 305 Abs. 1 BGB. Diese wurde auch in den Vertrag einbezogen im Sinne des § 305 Abs. 2 BGB, indem sie auf der Rückseite des Vertragsformulars enthalten waren und per Unterschrift auf dem Vertrag bestätigt wurden. Über der Unterschriftenzeile befindet sich dabei ein fettgedruckter Hinweis auf die AGB auf der Rückseite, was dem Gericht für eine Einbeziehung gem. § 305 Abs. 2 BGB ausreicht.

Eine untunliche Verschiebung der Beweislast liegt entgegen der Ansicht der Beklagten in der Klausel gerade nicht – so sieht § 309 Nr. 5 BGB doch gerade selbst vor, dass Schadensersatzansprüche grundsätzlich pauschal geltend gemacht werden können durch AGB – gerade um die Beweislast zu verschieben – und legt dafür lediglich zu erfüllende Voraussetzungen fest.

Wirksamkeitsmaßstab ist insoweit § 309 Nr. 5 BGB, vgl. für einen ähnlich gelagerten Fall auch OLG Koblenz, Urteil vom 13.10.2011 - 5 U 767/11.

Danach ist ein pauschaler Schadensersatz erlaubt, wenn die Pauschale nicht überhöht ist und dem Verbraucher die Möglichkeit des Nachweises eines tatsächlich geringeren entstandenen Schadens nicht genommen wird. Die vorliegende Klausel erlaubt es der Beklagten gerade, diesen Nachweis zu führen. Entsprechende Tatsachen wurden hingegen nicht vorgetragen, lediglich die pauschale Behauptung, dem Kläger sei kein Schaden entstanden. Angesichts der mit der Klausel verbundenen Beweislastumkehr kann dieses Behaupten jedoch nicht ausreichen.

Auch die Höhe des geforderten Schadensersatzes verstößt nicht gegen § 309 Nr. 5 BGB. Die geforderten 25% erachtet das Gericht als angemessene Höhe. Abzustellen ist dabei auf den branchentypischen Durchschnittsschaden, vgl. BGH NZKart 2021, 350 Rn. 32. Hierzu verhielt sich das LG Flensburg (2. Zivilkammer), Urteil vom 23.03.2018 - ausführlich mit Bezug auf eine zu erwerbende Küche:

Werden diese Produkte dann nicht abgenommen, bleibt das Küchenstudio auf den zugekauften Teilen (oder gar auf ganzen nach den Wünschen des Kunden zusammengestellten Einbauküchen) sitzen. Können diese Teile auch nicht abverkauft werden, entsteht dem Küchenstudio ein wirtschaftlicher Schaden. Darüber hinaus entsteht ein Schaden in Form von entgangenem Gewinn. In dem Zusammenhang erscheint eine Größenordnung von 30% des Bestellpreises auch nicht abwegig. Im Handel sind 80-100% Aufschlag auf den Einkaufspreis zzgl. der weiteren Kosten keine Seltenheit. Das erkennende Gericht ist daher der Überzeugung, dass die hier geltend gemachte Pauschale von 30% des Bestellwertes jedenfalls „nicht in einem offenen Mißverhältnis zur Höhe des brancheüblichen Gewinns steht“ (so BAG, NJW 1967, 751 = WM 1967, 305; BGH NJW1977, 381, 382).

Hier liegt die Forderung in Höhe von 25% sogar darunter – den Ausführungen des LG Flensburg schließt sich das Gericht dabei an (vgl. dazu auch OLG Koblenz, Urteil vom 13.10.2011 -).

Eine Unwirksamkeit wegen der unangemessenen Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1, 2 BGB ist ebenfalls nicht gegeben, es fehlt bereits an einer Abweichung vom Gesetz – so sieht § 309 Nr. 5 BGB gerade eine solche Form der AGB vor.

Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB. Nach Ablauf der gesetzten Frist befand sich der Beklagte in Verzug gem. § 286 BGB.

Der Anspruch auf Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten ist Teil des Verzugsschadens gem. §§ 280 Abs. 1, 2, 286 BGB.

Die Entscheidung über die Kosten richtet sich nach § 91 ZPO.

Die Vollstreckbarkeitsentscheidung richtet sich nach § 709 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.345,50 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Dortmund zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Dortmund durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Dortmund statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der

Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Dortmund, Gerichtsstraße 22, 44135 Dortmund, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Dortmund



Verkündet am 15.03.2023

_____, Justizbeschäftigte (mD)
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

